



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.232 RRB 1881/0941
Titel	Gemdrth Regensdorf; Rekurs betr. Bachreinigung.
Datum	21.05.1881
P.	602–606

[p. 602] In Sachen des Gemeindrathes Regensdorf, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Dielsdorf, betreffend Bachreinigung,

hat sich ergeben:

A. Von Seite des Hrn. Johs. Meier, Wagner, von Regensdorf, als Vormund der minorennen Geschwister Meier, Bauren [*sic!*], daselbst, und der Jgfr. Barbara Meier, Nählehrerin, wurde verlangt, daß die politische Gemeinde Regensdorf angehalten werden möchte, den längs des Grundstückes der Beschwerdeführer und an der Straße II. Klasse Regensdorf–Dällikon sich hinziehenden Mühlebach gemeinschaftlich mit den Anstößern // [p. 603] zu öffnen. Der Gemeindrath Regensdorf weigerte sich dessen, gestützt darauf, daß das Oeffnen des fraglichen Baches seit undenklichen Zeiten auf den Besitzern des anstoßenden Grundstückes gelastet habe.

B. Der Bezirksrath Dielsdorf hieß unterm 30. Dezember 1880 gestützt auf § 35 des Gesetzes betr. die Benutzung der Gewässer & das Wasserbauwesen vom 14. April 1872, die Beschwerde gut & wies den Gemeindrath an, für die Reinigung des Baches gemeinsam mit den Beschwerdeführern zu sorgen.

C. Der Gemeindrath Regensdorf sucht mit Zuschrift vom 31. Jenner 1881 um Aufhebung des vorstehenden Beschlusses nach, indem er zur Begründung im Wesentlichen anführt:

a. die Straße II. Klasse grenze nicht unmittelbar an den Bach, sondern es sei letztere dem Anstößern zugemarkt;

b. es komme nicht ein eigentlicher Bach, sondern bloß ein Abzugsgraben in Frage, auf den das vom Bezirksrath angerufene Gesetz keine Anwendung finde;

c. übrigens handle es sich nicht um Folgen außerordentlicher Naturereignisse, wie z. B. massenhafter Geschiebsablagerungen, welche ein Entgegenkommen der Gemeinde rechtfertigen würden, sondern bloß um die alljährliche ordentliche Reinigung des Grabens. // [p. 604]

D. Die ursprünglichen Beschwerdeführer beantworten diesen Rekurs dahin:

a. der Mühlebach bilde genau die Grenze zwischen ihrem Grundstück & der Straße, die gegentheilige Behauptung des Gemeindrathes sei folglich unrichtig;

b. der Bach könne nicht als bloßer Abzugsgraben betrachtet werden, denn er nehme alles vom Berge ob Regensdorf herkommende Wasser auf;

c. der in den Mühlebach einmündende Hollenbach habe bei den Hochwassern in den letzten Jahren massenhaft Geschiebe in erstern abgelegt, die vorzunehmenden Arbeiten können daher nicht als bloße Reinigungsarbeiten taxirt werden, sondern es betreffen dieselben eine gründliche Herstellung des Baches.

E. Der Bezirksrath Dielsdorf berichtigt zunächst den angefochtenen Beschluß dahin daß nicht § 35 des Wasserbaugesetzes, sondern das Gesetz betr. Korrektion der öffentlichen Gewässer & deren Uferunterhalt vom 10. Dezbr. 1876 zur Anwendung komme.

Im Uebrigen äußert er sich dahin:

Der in Frage stehende Graben gehöre seiner Bedeutung nach unzweifelhaft zu den öffentlichen Gewässern. Wenn es sich nun um eine Reinigung desselben im Sinne von § 17, Abs. 1 des Gesetzes betr. die Korrektion der Gewässer handle, so sei die Ausführung dieser Arbeiten gemäß Absatz 3 des zit. § nicht von // [p. 605] den einzelnen Pflichtigen, sondern von der politischen Gemeinde zu besorgen, und diese habe allfällig pflichtige Gewerbe oder Grundbesitzer nach Anleitung des § 20 in Mitleidenschaft zu ziehen. Sollte aber – wie die Rekursgegner behaupten – eine Korrektion im Sinne der §§ 5 & ff des gleichen Gesetzes nothwendig sein, so sei der Gemeindrath, resp. die politische Gemeinde nicht minder verpflichtet, ins Mittel zu treten.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
in Genehmigung des Inhaltes der bezirksrätlichen Rekursbeantwortung,
beschließt:

1. Der Rekurs des Gemeindrathes Regensdorf gegen den Beschluß des Bezirksrathes Dielsdorf, betr. Reinigung des sog. Mühlebachs längs des Baumgartens der Geschwister Meier in Regensdorf, wird als unbegründet abgewiesen & der rekurrirte Beschluß in dem Sinne bestätigt, daß die Gemeinde Regensdorf die fragliche Bachräumung nach Vorschrift des Gesetzes betr. die Korrektion der öffentlichen Gewässer & deren Uferunterhalt auszuführen hat.

2. Trage der Gemeindrath die zweitinstanzlichen Kosten, bestehend in 3. Fr. Staats-, 2. Fr. Kanzlei- & den Ausfertigungs- & Stempelgebühren nebst Fr. 5 Augenscheinskosten. // [p. 606]

3. Mittheilung an den Gemeindrath Regensdorf unter Rückstellung des bezirksrätlichen Beschlusses, an Joh. Meier, Wagner, zu Handen der erstinstanzlichen Rekurrenten, an den Bezirksrath Dielsdorf unter Zustellung der erstinstanzlichen Akten & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

[Transkript: mdn/05.05.2015]